

eine vorsätzliche Rechtspflichtverletzung verursachten erheblichen unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit mehrerer Werkträger (§ 193 Abs. 1 StGB) zutreffend eine Geldstrafe in Höhe von 500 M ausgesprochen. Unter Berücksichtigung der Tatschwere (vorsätzliche Pflichtverletzung, unmittelbare Gefahr für die Gesundheit mehrerer Menschen), der wirtschaftlichen Verhältnisse (Familie, zwei Kinder, monatliches Einkommen 950 M) und der Täterpersönlichkeit (bisher korrektes Verhalten, insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes) war die Geldstrafe auch der Höhe nach angemessen.

Wenn in Ziff. 1.3. des Beschlusses Deliktsgruppen aufgeführt werden, bei denen die Geldstrafe vor allem zur Anwendung kommen kann, dann wird darauf orientiert, daß bei diesen Delikten häufig Täter beteiligt sind, auf die durch eine entsprechende Geldstrafe disziplinierend eingewirkt und auf Grund der Tatschwere auch ein ausreichender Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger gewährleistet werden kann. Diese verbindlichen Hinweise in dem Beschluß bedeuten jedoch nicht, daß auf alle Handlungen in den aufgezählten Deliktsgruppen mit Geldstrafe reagiert werden muß. Vielmehr kann auch bei diesen Delikten unter Berücksichtigung der konkreten Tatschwere, der Schuld des Täters und der Täterpersönlichkeit mit anderen Strafen ohne Freiheitsentzug oder mit Freiheitsstrafen reagiert werden. Auf Grund der Tatschwere war es daher falsch, eine Geldstrafe in Höhe von 200 M gegen einen Täter auszusprechen, der nach einer Zechtour nachts einen Bürger ohne Anlaß derart mißhandelt hatte, daß dieser wegen einer Rippenprellung, Wirbelsäulenzerrung und Kehlkopfverletzung mit Atembeschwerden mehrere Wochen arbeitsunfähig war.

Auch in folgendem Fall ist die Anwendung der Geldstrafe unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit, der Motive und der Tatintensität bedenklich: Der vorbestrafte Täter verursachte durch sieben vollendete und eine versuchte Betrugshandlung einen Schaden in Höhe von 750 M zum Nachteil des persönlichen Eigentums. Er beging diese Handlungen, um sich Geld für seinen übermäßigen Alkoholverbrauch zu beschaffen. Der Täter arbeitete nur unregelmäßig.

Die Aufzählung der Deliktsgruppen in Ziff. 1.3. des Beschlusses bedeutet auch nicht, daß nur bei den hier genannten Straftaten der Ausspruch einer Geldstrafe zulässig ist. Vielmehr ist in allen Fällen, in denen das Gesetz die Anwendung der Geldstrafe zuläßt, zu prüfen, ob die Voraussetzungen ihrer Anwendung vorliegen. So können Straftaten wegen Verletzung der Preisbestimmungen (§ 170 StGB), Gefährdung der Brand-sicherheit (§ 187 StGB) u. ä. in geeigneten Fällen ebenfalls wirkungsvoll mit Geldstrafen geahndet werden.

Verschiedene Kreisgerichte haben zutreffend auch bei Verstößen gegen die sittlich-moralischen Anschauungen der Werkträger auf der Grundlage der §§ 124, 125 StGB (Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit und Verbreitung pornografischer Schriften) Geldstrafen ausgesprochen. Diese Delikte sind in der konkreten Tatschwere, ihren Auswirkungen, aber auch hinsichtlich der Persönlichkeit der Täter sehr differenziert zu bewerten. So war es verfehlt, eine Geldstrafe in Höhe von 50 M gegen einen Bürger auszusprechen, der jahrelang eine Vielzahl von pornografischen Bildern herstellte, diese durch Mittäter in Gaststätten verkaufen ließ und von dem Erlös einen wesentlichen Teil seines Lebensunterhalts bestritt. War in diesem Fall schon der Ausspruch einer Geldstrafe als richtige Strafart fraglich, so bedeutet die Höhe der ausgesprochenen Geldstrafe eine Verkenning und Unterschätzung der Gesellschaftswidrigkeit derartiger Delikte.

Von einigen Kreisgerichten wurden auch Vergehen nach §§ 212, 214 und 220 StGB (Widerstand gegen staatliche Maßnahmen, Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, Staatsverleumdung) mit Geldstrafe geahndet. Die Täter begingen diese Handlungen zumeist unter erheblichem Alkoholeinfluß. Teilweise lag Tateinheit mit Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit vor. Wenn auch grundsätzlich die Möglichkeit der Anwendung der Geldstrafe bei derartigen Delikten besteht, so ist jedoch immer zu prüfen, ob unsere sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse in diesen Fällen mit einer Geldstrafe ausreichend geschützt werden können, zumal es sich zumeist um Täter mit einer wenig positiven Entwicklung und Einstellung handelt.

Unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Schuld des Täters ist die Geldstrafe gegenüber Personen anzuwenden, die ein Vergehen aus Undiszipliniert-heit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein oder Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begangen haben (Ziff. 1.1. des Beschlusses). Die Anwendung der Geldstrafe gegen Rückfalltäter, insbesondere einschlägig Vorbestrafte und Asoziale, wird daher in der Regel nicht möglich sein. So war der Ausspruch einer Geldstrafe gegen einen bereits zweimal wegen Eigentumsdelikten — davon einmal mit einer Freiheitsstrafe — vorbestraften Täter, der sehr unregelmäßig gearbeitet hatte, als Reaktion auf das Entwenden von Waren im Werte von etwa 500 M während weniger Tage einer Tätigkeit als Aushilfskellner unrichtig.

Höhe der Geldstrafe

Die Höhe der Geldstrafe muß der Tatschwere, dem Grad der Schuld und den Folgen der Tat entsprechen. Bei ihrer Festsetzung müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, seine soziale Lage und seine finanziellen Verpflichtungen, einschließlich der durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen, berücksichtigt werden. Die Geldstrafe muß also so bemessen sein, daß sie einerseits ein spürbarer, den Täter zu gewissen Einschränkungen zwingender Eingriff in seine persönlichen Vermögensverhältnisse, andererseits für ihn unter Berücksichtigung aller Umstände eine realisierbare Forderung ist (Ziff. 1.5. des Beschlusses). Entscheidend ist, ob die Geldstrafe im konkreten Fall durch ihre Wirkung auf den Täter, insbesondere über die materielle Interessiertheit, solche Bedingungen bei ihm und seiner Umwelt schafft bzw. fördert, daß der Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger und die erzieherische Einflußnahme auf den Täter nachdrücklich gewährleistet werden. Es ist deshalb nicht möglich, für die Höhe der Geldstrafe insgesamt oder in den einzelnen Deliktsgruppen eine Tabelle aufzustellen. Unter Berücksichtigung der Schwere der Tat war z. B. die gegen einen nicht vorbestraften Bürger ausgesprochene Geldstrafe in Höhe von 120 M für den Diebstahl einer Geldbörse (Schaden etwa 35 M) stark überhöht. In diesem Fall hätte das Kreisgericht auf Grund der Höhe des Schadens in erster Linie prüfen müssen, ob nicht nur eine Verfehlung vorlag.

Die Höhe der Geldstrafe muß den Umfang des verursachten Schadens berücksichtigen. Es ist verfehlt, bei einer Straftat, durch die nur ein verhältnismäßig niedriger Schaden verursacht wurde, nur deshalb eine sehr hohe Geldstrafe festzusetzen, weil der Täter über ein hohes Einkommen verfügt. Bei Straftaten, die nicht unmittelbar materielle Auswirkungen haben, wie z. B. Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB), sind ebenfalls die Tatschwere, der Grad der Schuld und die Folgen der Tat exakt einzuschätzen. So hat ein